



Niederschrift über die 51. Sitzung des Marktgemeinderates am 11.12.2024 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 06.11.2024
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 und 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 II „Unteres Eisfeld“
- 3.2 Neujahrskonzert
- 3.3 Standkonzert am Indersdorfer Rathaus
- 3.4 Ehrenamtliches Engagement- Nachgeholtte Bürgerehrung von Leonhard Fiedler
- 3.5 Bürgerenergiepreis Oberbayern 2025 – Mein Impuls. Unsere Zukunft!
- 3.6 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken auf Errichtung einer Fahrradstraße
- 4 Bauleitplanung;
Berichtigung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Karpfhofen-Ringstraße“, Hammerschmiedweg West“ und „Unteres Eisfeld“
- 5 Erlass des Ersten Modernisierungsgesetzes vom Bayerischen Landtag;
Außerkräfttreten der gemeindlichen Stellplatzsatzung
- 6 Abberufung/Neubestellung eines Vertreters in die Bürgerstiftung Markt Indersdorf
- 7 Neugestaltungen am Waldfriedhof und am gemeindlichen Friedhof Niederroth
- 8 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer des Marktes Markt Indersdorf (Hundesteuersatzung)

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder und die anwesenden Pressevertreter herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 06.11.2024

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis vom Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der vorherigen öffentlichen Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 06.11.2024

TOP 20 Vergaben; Planungsleistungen – Hochwasserschutzmaßnahmen am Gittersbach

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und vergibt die Planung „Studie zu Hochwasserschutzmaßnahmen am Gittersbach“ zum den oben genannten Kosten an das Büro WipflerPLAN.

TOP 20.1 Kläranlage Markt Indersdorf, BA 2C, Faulung, Bautechnik

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und ermächtigt den Vorsitzenden zur Beauftragung des Nachtrags Nr. 1. der Firma Fahrner.

TOP 20.2 Ingenieurleistungen für Kläranlage Markt Indersdorf, BA 2C – Faulung

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und ermächtigt den Vorsitzenden zur Beauftragung des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland Ingenieure, Baldham.

TOP 20.3 Maibaumschiene am Marktplatz

- vor TOP 16 behandelt -

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und ermächtigt den Vorsitzenden zur Beauftragung der neuen Maibaumhalterung mit Hydraulik für den Marktplatz bei der Firma Lorenz Steinhard, Landtechnik, 86495 Freienried. Die Ausführung hat verzinkt mit zusätzlichem Schutzanstrich in der größten Version zu erfolgen. Ebenso wird der Vorsitzende ermächtigt, die dafür notwendigen Betonarbeiten zu beauftragen.

TOP 20.4 Neubau Haus für Kinder, Honorar für Durchführung von VgV-Verfahren

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und ermächtigt den Vorsitzenden zur Beauftragung der Hitzler-Ingenieure GmbH & Co. KG

TOP 3.1 Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 und 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 II „Unteres Eisfeld“Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der 51. Sitzung des Bauausschusses am 25.11.2024 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 und 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 II „Unteres Eisfeld“ mit einer Gesamtfläche von ca. 3.652 m² als Satzung beschlossen wurde.

Aufgrund der Geschäftsordnung des Marktes ist der Bauausschuss berechtigt, den Satzungsbeschluss von Bebauungsplänen mit einer Gesamtfläche von maximal 5.000 m² als Satzung zu beschließen und anschließend dem Marktgemeinderat bekanntzugeben.

TOP 3.2 NeujahrskonzertSach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass dieses Jahr das Neujahrskonzert der Blaskapelle Langenpettenbach „Bembegga Musi“ wieder stattfindet.

Das Konzert findet am Samstag, 28.12.2024, 19:30 Uhr in der Aula des Gymnasiums in Markt Indersdorf statt.

TOP 3.3 Standkonzert am Indersdorfer Rathaus

Sach- und Rechtslage:

Seit mehr als drei Jahrzehnte gehört das Weihnachtskonzert am ersten Weihnachtsfeiertag zum festen Bestandteil im kulturellen Leben in Markt Indersdorf.

Deshalb findet auch in diesem Jahr am 25.12.2024 um 19:00 Uhr, ein kleines Standkonzert vor dem Indersdorfer Rathaus statt.

Die Vereinigung „Indersdorfer Frauenlicht“ wird wie gewohnt an die Besucher „Heißes Herz“ (weinhaltiges Getränk) zum Preis von 2,50 € und Kinderpunsch zum Preis von 2,00 € aus-schenken. Der Reinerlös wird wie jedes Jahr für einen guten Zweck gespendet. Dieses Mal geht die Spende an das Kinderhospiz St. Nikolaus in Bad Grönenbach.

TOP 3.4 Ehrenamtliches Engagement- Nachgeholte Bürgerehrung von Leonhard Fiedler

Sach- und Rechtslage:

Am 27.11.2024 wurde Herr Leonhard Fiedler, der aus privaten Gründen an der offiziellen Feierlichkeit am 24.10.2024 nicht teilnehmen konnte, für sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement in der Marktgemeinde die Urkunde persönlich übergeben.

Erster Bürgermeister Franz Obesser überreichte Herrn Fiedler im Beisein der Ehefrau des Ge-ehrten sowie den Marktgemeinderäten, Frau Dr. Becker und Herrn Windele, auch die Silbermünze mit dem Indersdorfer Wappen und die Anstecknadel.



TOP 3.5 Bürgerenergiepreis Oberbayern 2025 – Mein Impuls. Unsere Zukunft!

Sach- und Rechtslage:

Menschen machen Energiezukunft - seit vielen Jahren zeichnen die Bayernwerk Netz GmbH und die Regierung von Oberbayern Menschen aus, die sich mit viel Engagement um Klima und Umwelt kümmern. Wir suchen Vorbilder die eindrucksvoll vermitteln, dass jeder Einzelne vor Ort seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann

Zusammen mit der Regierung von Oberbayern sind alle oberbayerischen Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Bildungseinrichtungen aufgerufen, sich mit ihren Projekten für den Bürgerenergiepreis zu bewerben.

Es winkt ein Preisgeld von 10.000 Euro, das auf drei Preisträger aufgeteilt wird.

Bewerben können sich Privatpersonen, Vereine, Institutionen, Schulen und Kindergärten. Die Bandbreite an möglichen Engagements ist groß. Das kann in Form von Maßnahmen rund um Energie sein, das können ebenso Projekte oder Aktionstage rund um Müll- oder Plastikvermeidung oder ein sinnvoller Umgang mit Lebensmitteln sein.

Die Teilnahmebedingungen, die Online-Bewerbung und Videos der Siegerprojekte aus den Vorjahren sind im Internet unter www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis zu finden.

Alle Bewerbungen, die **bis zum 25. Februar 2025** hochgeladen werden, nehmen in dieser Bewerbungsrunde teil. Später eingehende Bewerbungen werden im Folgejahr berücksichtigt.



TOP 3.6 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken auf Errichtung einer Fahrradstraße

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 11.12.2024 beantragt MGR Gerhard Seemüller stellvertretende für die Wählergruppe Um(welt)denken im Marktgemeinderat die Umwidmung des Sportplatzweges bzw. eines Teilstückes der Sportplatzweg zu einer Fahrradstraße, gemäß § 45 Abs. 1b der Straßenverkehrsordnung (StVO) begründet wird die wie folgt:

1. Vorwiegende Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger:

Der Sportplatzweg wird bereits heute überwiegend von Radfahrern und Fußgängern genutzt. Dies zeigt sich durch den geringen motorisierten Verkehr und der Tatsache, dass viele Bürger die Straße bevorzugt zu Fuß und für den Radverkehr nutzen.

2. Sicherheit im Verkehr:

Durch die Einrichtung einer Fahrradstraße wird der Fokus auf den Radverkehr gelegt, was zu einer deutlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit führt. Die Geschwindigkeit des motorisierten

Verkehrs wird reduziert, was das Unfallrisiko insbesondere für Kinder auf deren Schulweg oder dem Weg zum Sport- oder dem Jugendfreizeitgelände und für ältere Menschen und Familien minimiert.

3. Förderung nachhaltiger Mobilität:

Die Fahrradstraße unterstützt die Ziele des Klimaschutzes und der nachhaltigen Mobilität. Sie motiviert mehr Menschen, das Fahrrad anstelle des Autos zu nutzen, was die CO₂-Emissionen reduziert und die Luftqualität in unserer Gemeinde verbessert.

4. Attraktivität der Gemeinde steigern:

Eine Fahrradstraße erhöht die Lebensqualität vor Ort und macht die Gemeinde attraktiver für junge Familien und Pendler.

5. Unterstützung regionaler Verkehrskonzepte:

Die Umwidmung des Sportplatzwegs ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes der Gemeinde. Sie fördert die Verkehrsberuhigung und den Ausbau eines sicheren, zusammenhängenden Radwegenetzes.

6. Geringe bauliche Maßnahmen erforderlich:

Da die Straße bereits überwiegend von Radfahrern genutzt wird, sind keine aufwendigen baulichen Veränderungen nötig. Die Maßnahme kann kosteneffizient durch eine entsprechende Beschilderung und gegebenenfalls kleinere Anpassungen der Markierung umgesetzt werden.

Möglicherweise ist es aus versicherungstechnischen Gründen sinnvoller, dass nicht der komplette Sportplatzweg, sondern nur ein Teilstück, beispielsweise ab Abzweigung Marktgrasse oder ab der Brücke bis zum Sport-/ Jugendfreizeitgelände, zur Fahrradstraße umgewidmet wird. Ein entsprechender Vorschlag könnte von der Verwaltung formuliert werden.

Konkrete Maßnahmen:

- Beschilderung als Fahrradstraße gemäß der Zeichen 244.1 und 244.2
- Anbringung von Hinweisschildern für Fußgänger und Anwohner
- Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Anwohner und Nutzer



Quelle: Bayernatlas

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und ist mehrheitlich damit einverstanden, dass in einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen eine entsprechende Vorlage von der Verwaltung erarbeitet und dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

**TOP 4 Bauleitplanung;
Berichtigung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Karpfhofen-Ringstraße“, „Hammerschmiedweg West“ und „Unteres Eisfeld“**

Sach- und Rechtslage:

Die Marktgemeinde hat in den letzten Jahren folgende Bauleitplanverfahren gemäß dem beschleunigten Verfahren nach § 13a, § 13b und § 215 a BauGB aufgestellt:

- 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Karpfhofen-Ringstraße“
- Bebauungsplan Nr. 93 „Hammerschmiedweg West“
- 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 und 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 II „Unteres Eisfeld“

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist bei Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a, § 13b, § 215a BauGB grundsätzlich nicht erforderlich, lediglich ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die Berichtigungen des Flächennutzungsplans in den Bereichen der genannten Bauleitplanverfahren wurden vom Planungsbüro EGL aus Landshut ausgearbeitet, die nun beschlossen werden können.

Nach Beschluss sind die Berichtigungen ortsüblich bekannt zu machen. Ein aufwendiges Bauleitplanverfahren ist nicht notwendig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zu Kenntnis und beschließt, die Berichtigungen in den Bereichen „Karpfhofen-Ringstraße“, „Hammerschmiedweg West“ und „Unteres Eisfeld“.

Die Planfassung der Berichtigungen ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

**TOP 5 Erlass des Ersten Modernisierungsgesetzes vom Bayerischen Landtag;
Außerkräfttreten der gemeindlichen Stellplatzsatzung**

Sach- und Rechtslage:

Zum 01.01.2025 soll das Erste Modernisierungsgesetz Bayern in Kraft treten. Durch dieses soll unter anderem die Gargen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) als auch die Bayerische Bauordnung (BayBO) geändert werden. Für den Markt bedeutet das nun, dass die gemeindliche Stellplatzsatzung in ihrer heutigen Form nicht mehr rechtmäßig sein wird und (stand jetzt) zum 30.06.2025 außer Kraft tritt.

Der Gesetzgeber räumt den Gemeinden künftig nur noch das Recht ein, eine Stellplatzpflicht durch Satzung (oder Bebauungsplan) anzuordnen. Macht die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch, so wird die Anzahl, die Größe und die Beschaffenheit von der GaStellV vorgeschrieben. Tut die Gemeinde das nicht, sind überhaupt keine Stellplätze mehr für Bauherren erforderlich.

Nach heutigem Wissensstand, wird der neue Gesetzestext wie folgt lauten: „[...] Satzungen, die auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 erlassen worden sind, gelten fort, **wenn** sie die in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten. Im Übrigen treten Satzungen, die auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 erlassen worden sind, mit Ablauf des [voraussichtlich 30.06.] außer Kraft.

Nach Rechtauffassung unseres Rechtsanwalts Herrn Gress, sollte der Markt somit noch in dieser Sitzung die gemeindliche Stellplatzsatzung an die festgelegten Höchstzahlen anpassen. Die Satzung würde somit nicht außer Kraft treten und die übrigen Festsetzungen zur Größe, Beschaffenheit etc. würden erhalten bleiben. Tut der Markt dies nicht, so wird es ab dem 01.01.2025 keine Rechtsgrundlage mehr geben, derlei Festsetzungen in die Stellplatzsatzung aufzunehmen.

Nach Rücksprache mit mehreren Landkreisgemeinden, sind diese allerdings allesamt der Auffassung die Satzung bis zum Ablauf der Übergangsfrist unverändert zu belassen. Während dieser Übergangsfrist soll jeweils eine Satzung erarbeitet werden, die den neuen gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dies ist ebenso die Empfehlung der Rechtsanwälte Döring/Spieß, welche derzeit eine neue Mustersatzung erarbeiten.

Zuletzt bestätigte der Bayerische Gemeindetag mit Schreiben vom 03.12.2024 diese Auffassung: *„Für die Anpassung des gemeindlichen Ortsrechts sollen die geplanten Neuerungen für Stellplätze, Kinderspielplätze sowie Freiflächen sechs Monate später in Kraft treten. Dies konnte durch intensive Bemühungen unserer kommunalen Spitzenverbände erreicht werden. [...] Städte und Gemeinden mit Satzung haben ab dem 01.01.2025 insgesamt sechs Monate Zeit, ihre Satzung an das neue Recht anzupassen. Städte und Gemeinden ohne Stellplatzsatzung haben sechs Monate Zeit, erstmalig eine solche Satzung zur Anordnung einer kommunalen Stellplatzpflicht zu erlassen. Dies wird notwendig, da die staatliche Anordnung einer Stellplatzpflicht entfallen wird. Mit welchem rechtlichen Mechanismus in bestehende Satzungen eingegriffen wird (gesetzlich angeordnete Vollaufhebung bei Überschreiten auch nur eines Stellplatzschlüssels oder gesetzlichen Korrektur nur dieses Stellplatzschlüssels in der bestehenden Satzung), ist noch nicht abschließend klar.“*

Fraglich ist nun, ob der Markt kurzfristig seine Satzung ändern möchte, um insbesondere die Stellplatzgrößen (länger) vorschreiben zu können, damit aber dem Gedanken des Modernisierungsgesetzes entgegenhandelt und bereits ab dem 01.01.2025 die neuen maximalen Anzahlen an Stellplätzen der GaStellV respektiert **oder** die Übergangsregelung zur Erarbeitung einer neuen, auf Dauer rechtmäßigen Satzung nutzen soll.

Update vom 04.12.2024: Auch unser Rechtsanwalt Herr Greß ist mittlerweile der Auffassung, dass eine kurzfristige Änderung nicht erforderlich ist. Derzeit ist noch nicht ganz klar, welche konkreten Regelungen das Erste Modernisierungsgesetz Bayern letztendlich in Bezug auf das Stellplatzrecht enthalten wird. Bis zum tatsächlichen Ablauf der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind daher weitere Informationen zu sammeln.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt die gemeindliche Stellplatzsatzung nicht zum 31.12.2024 ändern zu wollen. Die Verwaltung soll während der Übergangsfrist eine neue gemeindliche Stellplatzsatzung erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 6 Abberufung/Neubestellung eines Vertreters in die Bürgerstiftung Markt IndersdorfSach- und Rechtslage:

Der Markt Markt Indersdorf hat im Jahr 2011 gemeinsam mit der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau die nichtselbständige Bürgerstiftung Markt Indersdorf errichtet. Die Amtszeit der Stiftungsbeiräte ist analog der Legislaturperiode des Marktgemeinderates.

In der konstituierenden Sitzung des Marktgemeinderates am 06.05.2020 sowie in der Marktgemeinderatssitzung am 13.12.2023 wurden gem. § 6 der Vereinbarung über die Errichtung der Bürgerstiftung Markt Indersdorf

nachfolgende Personen:

Fuchs Silvia
Geißler Anna Maria
Eder Christian
Socher Gerhard
Niedermaier Josef

In stets widerruflicher Weise für die Legislaturperiode 2020 - 2026 in den Stiftungsrat der Bürgerstiftung Markt Indersdorf berufen.

Herr Josef Niedermair soll nun aufgrund seines Gesundheitszustandes als Stiftungsrat abberufen werden.

Die Gemeinderatsfraktionen wurden aufgefordert zur Dezembersitzung Vorschläge für die Nachbesetzung des Stiftungsrates der Bürgerstiftung unterbreiten:

Vorschlag der CSU:

Herrn Matthias Winterholler, Eisfeld 27, 85229 Markt Indersdorf

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, Herrn Josef Niedermair wird ab sofort aus dem Stiftungsrat der Bürgerstiftung Markt Indersdorf abberufen.

Gleichzeitig wird Herrn Matthias Winterholler, ab sofort in stets widerruflicher Weise für die restliche Legislaturperiode in den Stiftungsrat der Bürgerstiftung Markt Indersdorf berufen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 7 Neugestaltungen am Waldfriedhof und am gemeindlichen Friedhof NiederrothSach- und Rechtslage:

Im Waldfriedhof Markt Indersdorf gibt es aktuell sechs Urnenwände mit insgesamt 126 Urnennischen. Davon sind mittlerweile 117 Urnennischen belegt und nur noch 9 frei. Voraussichtlich werden somit bald alle Urnennischen im Waldfriedhof belegt sein.

Um weiterhin die Urnenwandgrabstätte anbieten zu können, müsste dazu eine weitere Urnenwand errichtet werden.

Als neuer Standort würde sich der bereits vorhandenen Betonstreifen bei der Aussegnungshalle anbieten. Vorerst soll eine Urnenwand mit 21 Urnennischen errichtet werden. Bei Bedarf wäre auch noch Platz für die Errichtung weiterer Urnenwände auf dem Betonstreifen.



Die Gestaltung der Urnenwand soll die Gleiche wie bei den bereits vorhandenen Urnenwänden sein:



Bezüglich der Errichtung einer Urnenwand für den gemeindlichen Friedhof Niederroth hat die Verwaltung verschiedene Angebote eingeholt und hat sich für folgende Gestaltung entschieden.



Es würden somit 18 Urnenwandgrabstätten geschaffen werden. Sofern Bedarf besteht kann zu einem späteren Zeitpunkt auch eine Erweiterung mit weiteren Urnenwänden erfolgen. Die Abdeckplatten wären farblich die gleichen wie bei den Urnenwänden im Wald- und Marktfriedhof.

Aufgrund der hohen Nachfrage möchte man die Möglichkeit der Baumbestattung schaffen. Hierzu sollen als erster Schritt im Waldfriedhof und im gemeindlichen Friedhof Niederroth neue Bäume gepflanzt werden.

Im Waldfriedhof sollen die Bäume im neuen Teil hinten links, im freien Bereich neben den Urnenwänden, gepflanzt werden. Die bereits vorhandenen Bäume sollen ebenfalls soweit möglich für die Baumbestattungen genutzt werden.



Um den Transport von Graberde, Blumen, etc. für die Bürger angenehmer und leichter zu gestalten, soll für den Waldfriedhof und den gemeindlichen Friedhof in Niederroth jeweils eine Handwagen-Pfandstation mit je zwei Handwägen errichtet werden.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt den geplanten Neugestaltungen zu.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 8 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer des Marktes Markt Indersdorf (Hundesteuersatzung)**Sach- und Rechtslage:**

Zur Klarstellung, dass es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer bezogen auf das Kalenderjahr handelt, sollen § 4 und § 8 an die Formulierungen der Mustersatzung angepasst werden.

In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird zudem wie in der Mustersatzung die Anrechnung der Hundesteuer geregelt, wenn in einem Kalenderjahr ein Kampfhund als Ersatzhund angeschafft wird.

Da bisher in der Satzung kein Fälligkeitsdatum festgesetzt ist, soll § 9 dahingehend ergänzt werden. Die Hundesteuer soll grundsätzlich am 01.04. eines Kalenderjahres fällig sein, da die Steuerpflicht entfällt wenn der Hund an weniger als drei aufeinander folgenden Monaten gehalten wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer des Marktes Markt Indersdorf
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1

§ 4 (Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene

Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 2

§ 8 (Entstehen der Steuerpflicht) erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 3

§ 9 (Fälligkeit der Steuer) erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01.04. eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 11.12.2024

Franz Obesser
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 17.12.2024

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung